

derselbe nicht anderweite Bestimmung getroffen hat, die Regentschaft zuerst dem zur Regierungsfolge berufenen Sohne desselben (Erbprinzen), wenn dieser bereits volljährig; dessen leiblicher Mutter, wenn derselbe noch minderjährig ist, und sonst dem nächsten zur Regierung fähigen Agnaten zu.

Alle Regierungshandlungen des Fürsten bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung, alle Erlasse des Ministeriums der Unterzeichnung eines Mitgliedes des Ministeriums, welches dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.

Dem Fürsten allein steht die vollziehende Gewalt zu. Die Gesetzgebung übt er unter verfassungsmäßiger Mitwirkung des Landtages aus.

Der Fürst hat das Recht, Verträge mit anderen Regierungen zu schließen. Handelsverträge und solche Staatsverträge, durch welche dem Lande oder einzelnen Staatsangehörigen Lasten und Verpflichtungen erwachsen würden, bedürfen jedoch der Zustimmung des Landtages.

Dem Fürsten steht das Recht der Begnadigung, Strafmilderung und Abolition zu, unbeschadet jedoch des durch Gesetz vom 2. Januar 1849 für Fälle der Anklage eines Mitgliedes des Ministeriums dem Landtage eingeräumten Zustimmungsrechts.

Der Fürst, der den Landtag beruft und schließt, hat das Recht, den Landtag zu vertagen und ganz aufzulösen.

Der Fürst sowie alle Prinzen des Fürstlichen Hauses werden mit Vollendung des 21. Lebensjahres volljährig. Eine frühere Großjährigkeitserklärung ist nicht ausgeschlossen.

3. Der Landtag.

Der Landtag soll künftig aus 15 Mitgliedern bestehen, nämlich:

1. aus zwei durch Landesherrliches Vertrauen für die jedesmalige Legislaturperiode berufenen Vertretern des Domanal-Grundbesitzes,